

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Niederstotzingen

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 mit den bisher ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat am 23.11.2022 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Niederstotzingen beschlossen:

### §1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Niederstotzingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

### §2 Gebührenhöhe

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, für mündliche oder schriftliche Fachauskünfte, für die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde je Kraft 25 Euro.
- (2) Die Gebühren betragen für die Benutzung und die Auskunftserteilung des Stadtarchivs Niederstotzingen aus ehemaligen melderechtlichen oder personenstandsrechtlichen Unterlagen, die die jeweiligen Jahresfristen des § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetzes (PStG) überschritten haben, pro Vorlage 20 Euro.
- (3) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopierarbeiten bemessen sich nach der Zahl der Kopien. Die Gebühren werden entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederstotzingen (Nrn. 10 und 10.2) erhoben.
- (4) Für Foto- oder Reproduktionsarbeiten, die an Dritte vergeben werden müssen, werden die dafür entstandenen Auslagen in voller Höhe erhoben.

### §3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch
  - a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen und das Ergebnis ihrer Forschungen dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen.
  - b) Schüler und Studenten, die in der Regel das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung stellen.
  - c) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.

### §4 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### §5 Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Die Stadt kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangen. Sie kann die Benutzung des Stadtarchivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

### §6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Niederstotzingen, 24.11.2022

gez. Bremer

Marcus Bremer  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.